

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

Entwurf vom 29. März 2011

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹⁾ für den Kindergarten und die Primarschule wird wie folgt geändert:

§ 8 Stichtage

¹⁾ Kinder, welche vor dem Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

²⁾ Als Stichtag gilt:

- a. für das Schuljahr 2012/2013 der 15. Mai 2012;
- b. für das Schuljahr 2013/2014 der 1. Juni 2013;
- c. für das Schuljahr 2014/2015 der 15. Juni 2014;
- d. für das Schuljahr 2015/2016 der 1. Juli 2015;
- e. für das Schuljahr 2016/2017 der 15. Juli 2016;
- f. für das Schuljahr 2017/18 der 31. Juli des darauffolgenden Schuljahresbeginns;
- g. für die nachfolgenden Schuljahre der 31. Juli des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt.

§ 8a Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten

¹⁾ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tagen vor oder nach dem Stichtag geboren sind, ein Jahr früher einschulen bzw. die Einschulung um ein Jahr zurückstellen. Voraussetzung für die frühere Einschulung ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

²⁾ Gestützt auf eine externe fachliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst können die Erziehungsberechtigten der Schulleitung beantragen, den Schuleintritt ihres Kindes um ein Jahr aufzuschieben.

§ 9 Absätze 1, 2 und 4

¹⁾ Die Schulleitung erhebt bei der Einwohnergemeinde, welche Kinder in den Kindergarten eintreten müssen, und informiert darüber die Erziehungsberechtigten.

²⁾ Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für den Eintritt in den Kindergarten an.

⁴⁾ Erziehungsberechtigte, deren Kinder einen privaten Kindergarten besuchen, richten eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung.

¹⁾ GS 34.0947, SGS 641.11

§ 13 Verzögerter Übertritt in die Primarschule

Die Schulleitung des Kindergartens kann in Ausnahmefällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten die Wiederholung des zweiten Kindergartenjahres bewilligen.

§ 30 Absatz 1

¹ Bei umfassenden Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler im ersten Kindergartenjahr mindestens 20 Lektionen, im zweiten Kindergartenjahr mindestens 22 Lektionen.

§ 31 Schulen ohne umfassende Blockzeiten

In Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler minimal 17 Lektionen (im ersten Kindergartenjahr) und minimal 20 Lektionen (im zweiten Kindergartenjahr).

§ 73a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx

Für das Schuljahr 2011/2012 gelten die §§ 8, 9 13 und 31 in der Fassung vom 13. Mai 2003², § 30 in der Fassung vom 10. Januar 2006³.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Verteiler:

- Alle Direktionen
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Mitglieder Bildungsrat
- Mitglieder Projektausschuss Bildungsharmonisierung
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Dienststelle Gymnasien
- Amt für Volksschulen
- Stabsstelle Bildung/Projektleiter Bildungsharmonisierung, Alberto Schneebeili, BKSD
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rechtsabteilung
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (3)

Der Landschreiber:

² GS 34.0947

³ GS 35.857